

Weiterentwicklung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

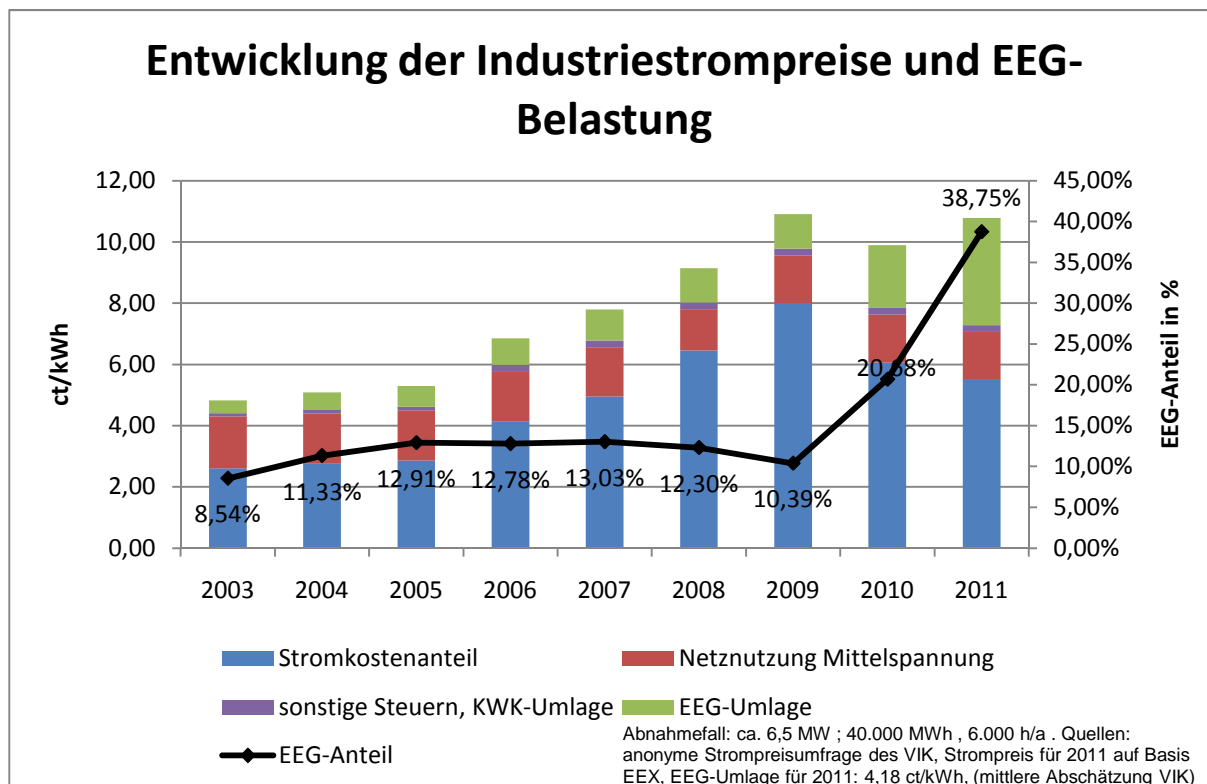
10.08.2010

Einleitung – Erfahrungen mit dem EEG

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat zu einem deutlichen Anstieg der Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien geführt. Bis 2009 ist der Anteil von Strom aus Erneuerbaren Energien bereits auf 16 % angestiegen. Gleichzeitig sind die von allen Verbrauchern zu tragenden Kosten der Förderung erheblich angestiegen. Die EEG-Umlage für das Jahr 2010 liegt bereits bei über 20 €/MWh. Für die folgenden Jahre sind aufgrund des starken Zubaus von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, insbesondere durch einen anteilmäßig starken Ausbau der Photovoltaik mit sehr hohen Einspeisevergütungen, sowie durch tendenziell geringere Erlöse für EEG-Strom am Stromspotmarkt weiter steigende Umlagen zu erwarten. Für 2011 liegen die Schätzungen im Bereich von 35 bis 48 €/MWh, was einer Erhöhung um 72 bis 136% entsprechen würde! Diese erhebliche Kostenbelastung wird von der Gesamtheit der Stromverbraucher getragen. Im Hinblick auf Industrie und Gewerbe ist zu berücksichtigen, dass etwa zwei Drittel des industriellen Strombedarfs trotz der „besonderen Ausgleichsregelung“ der hohen – und steigenden – EEG-Kostenbelastung unterliegen.

Zusammen mit den im internationalen Vergleich ohnehin hohen deutschen Strompreisen sowie weiteren staatlich induzierten Belastungen für die Stromkosten der Industrie, insbesondere durch den EU-Emissionshandel, beeinträchtigen diese Zusatzlasten die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in hohem Maße. Dies hat der Gesetzgeber erkannt und z.B. durch die Besondere Ausgleichsregelung im EEG und Regelungen bei der Energie- und Stromsteuer berücksichtigt. Bereits heute macht die Belastung der Strompreise durch die staatlichen Maßnahmen - ohne diese entlastenden Regelungen - über ein Drittel des Strompreises aus. Dabei stellt die EEG-Umlage den größten Einzelkostenblock dar. Seine

Kostenbedeutung ist mithin sogar noch größer als der Strompreiseffekt durch den Emissionshandel. Die EEG-Kosten stellen damit eine ernsthafte Gefährdung für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie im europäischen und globalen Vergleich dar. Abb. 1 verdeutlicht die Belastung durch das EEG für einen repräsentativen Mittelspannungs-Industriekunden.



Daher muss gefragt werden, inwiefern die Förderung Erneuerbarer Energien effizienter und ökonomisch vertretbarer ausgestaltet werden kann. Es ist unbestritten, dass Erneuerbare Energien einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung leisten können und müssen. Längst haben die Erneuerbaren Energien den Charakter einer Nischentechnologie verlassen. Bei einem derzeitigen Anteil am nationalen Stromverbrauch von bereits 16 % und Ausbauzielen von über 38% bis 2020¹ muss das System des EEG überdacht werden. Das Ziel der zukünftigen Förderung Erneuerbarer Energien muss es dabei auf jeden Fall sein, dass sich die Erneuerbaren Energien ohne Subventionen am Markt behaupten. Nur dann kann ihr Beitrag zu Klimaschutz und Versorgungssicherheit nachhaltig sein. Auf dem Weg dahin müssen die Fördermittel effizient eingesetzt werden, um die ambitionierten Ziele – auch europaweit – mit der geringsten finanziellen Belastung für die Verbraucher zu erreichen. Dies ist heute noch nicht der Fall. Im Bereich der erneuerbaren Energien wird z.B. gegenwärtig an den Standorten investiert, wo die staatliche Förderung am höchsten ist. Dies ist in der Regel

¹ Nationaler Aktionsplan für Erneuerbare Energie, Entwurf vom 29.06.2010

nicht dort, wo die Stromgestehungskosten am geringsten sind. So hätte beispielsweise der Zubau von Solaranlagen in Südeuropa einen deutlich höheren Energieertrag zur Folge als ihr Einsatz in Deutschland. Umgekehrt ist Windkraft in windreichen Gegenden, z.B. im Nordseebereich, die vielversprechendere Technologie.

Durch ineffiziente Standortwahl basierend auf den existierenden Fördersystemen sind die Kosten erheblich höher, als wenn die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien an den am besten geeigneten Standorten erfolgen würde. Zugleich bestehen in den verschiedensten Bereichen Überförderungen, was in der laufenden Diskussion über die Absenkung der Fördersätze für Photovoltaik besonders deutlich wird. Durch geeignete Anpassungen im EEG muss dafür gesorgt werden, dass die Förderung auf das zur Zielerreichung unbedingt notwendige Niveau gesenkt wird. Das ist wichtig nicht nur für einen Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit industrieller und gewerblicher Verbraucher, sondern wird auch immer dringender im Sinne einer Akzeptanz des Systems bei den Verbrauchern allgemein.

Im Sinne der Zukunftsfähigkeit des Standortes Deutschland ist daher eine Debatte um die Kosteneffizienz des EEG bei der zum 01.01.2012 angestrebten EEG-Novelle dringend notwendig. Aus unserer Sicht muss es um eine wirkliche Modernisierung des EEG gehen, bei der die folgenden Punkte berücksichtigt werden müssen:

1. Besondere Berücksichtigung der energieintensiven Industrie

- Keine Erhöhung der Kostenlast für energieintensive Unternehmen und Unternehmensteile
- Abbau administrativer Hürden und Inkonsequenzen bei der Antragstellung zur besonderen Ausgleichsregelung

2. Stärkung der Effizienz des EEG und Eingrenzung der Gesamtkostenbelastung

- Begrenzung der bundesweit einheitlichen EEG-Umlage für alle Verbraucher
- Transparenz über indirekte EEG-Kosten und Einbezug in die EEG-Umlage
- Mehr Effizienz beim Fördersystem: Marktpreis plus Bonus, europaweite Harmonisierung
- Monitoring des finanziellen Belastungsausgleichs
- Berücksichtigung der Besonderheiten von KWK-Anlagen bei Netzengpässen

Eckpunkte für die zukünftige Ausgestaltung des EEG

1. *Besondere Berücksichtigung der energieintensiven Industrie*

Das EEG ist, wie oben geschildert, eine Quelle hoher Kostenbelastung für die Industrie. Insgesamt wird die deutsche Industrie im Jahr 2010 EEG-Zahlungen von rund 3,5 Mrd. € verkräften müssen. Dabei ist bereits berücksichtigt, dass besonders stromintensive Unternehmen über die sog. „Besondere Ausgleichsregelung“ eine teilweise Entlastung von den EEG-Kosten erfahren. Dies betrifft lediglich etwa ein Drittel des industriellen Stromverbrauchs. Weiter steigende Belastungen würden eine massive Einbuße in der Wettbewerbsfähigkeit bedeuten. Eine Verstärkung der bestehenden Ungleichgewichte hinsichtlich finanzieller Belastungen insbesondere im Vergleich zu den EU-Mitgliedstaaten, aber auch weltweit, ist zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung bereits in ihrer Koalitionsvereinbarung betont hat, dass die energieintensive Industrie weiterhin international wettbewerbsfähig bleiben soll, müssen daher weitere Belastungen der industriellen Stromverbraucher vermieden werden.

a) Keine Erhöhung der Kostenlast für energieintensive Unternehmen und Unternehmensteile

Die besondere Rolle der energieintensiven Industrie und damit verbunden die Bedeutung des EEG für ihre Kostenbelastung kann im Folgenden anhand einiger Beispiele aus verschiedenen stromintensiven Branchen gezeigt werden. Die Beispiele zeigen, dass die Kosten aus einer massiven Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien für stromintensive Betriebe des produzierenden Gewerbes in Deutschland erheblich sind, falls sie nicht unter die Besondere Ausgleichsregelung fallen.

- **Chemieindustrie**

Eines der stromintensiven Basisprodukte der Chemie ist Chlor, welches zur Herstellung von über der Hälfte aller chemischen Produkte und 85 % aller Arzneistoffe benötigt wird. Chlor wird fast ausschließlich durch stromintensive elektrochemische Verfahren hergestellt. Dies spiegelt sich in einem Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung von regelmäßig über 50%, in Einzelfällen über 80% wider.

Gegenwärtig liegt der Stromverbrauch pro Tonne Chlor bei rund 2600 kWh. 2009 betrug die Chlorproduktion in Deutschland 3,9 Mio. Tonnen. Daraus ergibt sich

allein für die Chlorherstellung ein Strombedarf von rund 10,14 TWh pro Jahr. Jede Tonne Chlor würde also ohne die Besondere Ausgleichregelung durch das EEG derzeit mit über 50 €/t belastet, was ein Viertel des aktuellen Marktpreises des Produkts von 200 €/t ausmachen würde. Das zeigt, dass eine erhebliche Einbuße an internationaler Wettbewerbsfähigkeit die Folge wäre.

- Zementindustrie

Bei der Zementherstellung machen die Stromkosten rund 20% der Herstellkosten aus. Eine EEG-Umlage von rund 20 €/MWh bedeutet eine zusätzliche Erhöhung der Stromkosten um 25 bis 30%.

- Papierindustrie

Der Stromeinsatz der deutschen Zellstoff- und Papierindustrie lag im Jahr 2009 bei 19 TWh. Im Jahr 2009 hat die Besondere Ausgleichsregelung die Papierindustrie von Mehrkosten in Höhe von ca. 120 Mio. EUR entlastet. Im Vergleich dazu lag im selben Jahr das Ergebnis vor Steuern bei 125 Mio. EUR. Ein Wegfall der Besonderen Ausgleichsregelung würde damit nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit, sondern auch die Wirtschaftlichkeit der deutschen Papierindustrie insgesamt stark gefährden. Für das Jahr 2010 hat sich die Situation durch den Anstieg der EEG-Umlage um gut 70% auf 20,47 €/MWh noch weiter verschärft. Da die Anzahl der Unternehmen die die Kriterien der Besonderen Ausgleichsregelung erfüllen, angestiegen ist, würde der Wegfall der Regelung eine zusätzliche Belastung von 270 Mio. EUR bedeuten. Damit wäre - bei gleicher Ergebnisstruktur wie bei 2009 - ein positives Gesamtergebnis der Zellstoff- und Papierindustrie im Jahr 2010 nicht zu erreichen.

- Stahlindustrie

Die Erzeugung von Stahl in deutschen Elektrostahlwerken verbrauchte im Jahr 2008 mehr als 7,5 TWh Strom. Eine weitere Zunahme ist wegen des steigenden Anteils am Elektrostahlerzeugungsverfahren zu erwarten. Die Stromkosten können mit dem hohen Stromverbrauch für ein Elektrostahlwerk um 30% der Bruttowertschöpfung ausmachen. Ein Wegfall der Besonderen Ausgleichsregelung bedeutete eine Erhöhung der jährlichen Stromkosten um ca. 25 %. Eine zusätzliche EEG-Umlage von 20 €/MWh würde die deutschen Elektrostahlwerke um jährlich 150 Mio. € mehr belasten, wodurch sich Ihre europäische und außereuropäische Wettbewerbssituation erheblich verschlechtern würde.

Würden die Kosten aus der Förderung erneuerbarer Energien undifferenziert auch auf die industriellen Strompreise umgelegt, wäre für diese Produktionen in

Deutschland die wirtschaftliche Grundlage entscheidend verschlechtert, weil sie andernorts zu weit günstigeren Stromkosten – mit wesentlich geringeren staatlichen Zusatzbelastungen – hergestellt werden können. Bei einer Abwanderung oder Verlagerung von Produktionen in Länder außerhalb der EU, würde sich dies negativ auf den globalen CO₂-Ausstoß auswirken und somit den klimapolitischen Zielen des EEG entgegenwirken. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass nicht allein die besonders stromintensiven Produktionen abwandern würden, sondern auch weitere Produktlinien, welche mit den stromintensiven Produktionen verbunden sind, d.h. dass es zu einer nachhaltigen Erosion der industriellen Substanz in Deutschland kommt, was mit entsprechenden Verlusten an Arbeitsplätzen einhergehen würde.

Angesichts der Tatsache, dass die energieintensive Industrie im globalen Wettbewerb steht und diese Wettbewerbsfähigkeit nicht durch staatliche Belastungen weiter gefährdet werden soll – was die Bundesregierung bereits in ihrem Integriertem Klima- und Energieprogramm zu Recht betont –, muss eine zusätzliche Kostenbelastung vermieden werden. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Tragung der EEG-Kostenlast müssen daher beibehalten werden. Dies betrifft neben der bundesweiten Verteilung der EEG-Kosten über die EEG-Umlage an die Lieferanten von Strom insbesondere die im Jahr 2003 vom Gesetzgeber erstmals geschaffene Besondere Ausgleichsregelung im EEG. Zweck der Besonderen Ausgleichsregelung ist es, die Stromkosten stromintensiver Unternehmen zu senken, um so ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Sie darf daher in ihrer jetzigen Form im Zuge der Novellierung des EEG nicht in Frage gestellt werden.

b) Abbau Administrativer Hürden und Inkonsistenzen bei der Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung

Neben der Beibehaltung der Besonderen Ausgleichsregelung besteht Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die administrative Abwicklung: Aufgrund der Fristenregelungen im EEG, wonach die Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung jeweils für das Folgejahr auf Basis der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (in der Regel das Vorjahr) zu erfolgen hat, ergibt sich für neu gegründete Unternehmen bzw. neu errichtete Anlagen eine zweijährige Wartezeit: Ein stromintensives Unternehmen, welches z.B. aufgrund einer Neuinvestition gegen Ende 2011 die Produktion aufnimmt, müsste für 2012 und 2013 volle EEG-Mehrkosten tragen (2012 kann kein Antrag nach § 40 ff. EEG gestellt werden, weil 2011 die Kriterien nicht erfüllt waren; 2011 waren dann die Kriterien erfüllt, so dass 2012 der Antrag gestellt werden kann, der für 2013 wirksam wird),

während ein Wettbewerber, der schon länger am Standort Deutschland tätig ist und in der Vergangenheit die Eintrittskriterien der Besonderen Ausgleichsregelung erfüllt hat, diese Belastungen nicht zu tragen hätte. Deutschland steht als Investitionsstandort im Wettbewerb mit zahlreichen europäischen und außereuropäischen Regionen. Die bisherige Ungleichbehandlung belastet Deutschland gerade im Wettbewerb um dringend notwendige Investitionen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Standortes.

Die im EEG vorgesehene verlängerte Antragsfrist für neu gegründete Unternehmen (30.09.) vermag dieses Problem nicht hinreichend zu lösen. Um Investitionshemmnisse abzubauen, sollte daher im Fall von Neuinvestitionen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich sein. Im obigen Beispiel bedeutet dies, dass im Jahr 2012 auf Basis der Daten des Jahres 2011 sowohl der Antrag für 2013 (im „regulären Verfahren“) gestellt werden kann, als auch rückwirkend für das Jahr 2011, da in 2012 ja festgestellt werden kann, dass in 2011 die Voraussetzungen erfüllt waren. Entsprechendes gilt für die Antragstellung im Jahr 2013, die auch rückwirkend das Jahr 2012 erfassen sollte. Durch die zum 01.01.2010 erfolgte Umstellung des EEG-Wälzungsmechanismus auf von einer physikalischen auf eine rein finanzielle Wälzung wäre eine solche Lösung ohne großen Aufwand zu implementieren. Die bei einer positiven Antragstellung für vergangene Jahre zu leistenden Rückerstattungen von zu viel gezahlter EEG-Umlage könnten bei der Ermittlung der allgemeinen EEG-Umlage berücksichtigt werden.

2. Stärkung der Effizienz des EEG und Eingrenzung der Gesamtkostenbelastung

Die heute zu zahlende EEG-Umlage und erst recht die für die nächsten Jahre zu erwartenden Zahlen übersteigen bei weitem die Erwartungen und Planungen der Bundesregierung. So nannte das BMU in der Leitstudie 2008 als maximal zu erwartenden Betrag für die Differenzkosten 6 Mrd. € für das Jahr 2015. Angesichts von tatsächlichen Mehrkosten des EEG von deutlich über 8 Mrd. € bereits im Jahr 2010 – mit weiter steigender Tendenz – wird deutlich, dass diese Erwartungen längst überholt sind.

a) Begrenzung der bundesweit einheitlichen EEG-Umlage für alle Verbraucher

Angesichts dieser hohen und in Zukunft weiterhin stark zunehmenden EEG-Kosten, die von allen Verbrauchern getragen werden müssen, muss neben der Stärkung der Effizienz des EEG (s.u.) auch eine Begrenzung der Kosten für den Einzelnen erfolgen. Bei der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung hat der Gesetzgeber dieser

Notwendigkeit Rechnung getragen und das Gesamtfördervolumen begrenzt. In Bezug auf das EEG wäre daran zu denken, die allgemeine bundesweite EEG-Umlage, die von den nicht von der besonderen Ausgleichsregelung betroffenen Stromverbrauchern aus Industrie, Gewerbe und Haushalten gezahlt wird, auf dem aktuellen Niveau bzw. dem des nächsten Jahres zu begrenzen und damit einen weiteren Anstieg zu verhindern. Wenn das EEG-Fördervolumen die aus dieser gedeckelten Umlage erzielbaren Einnahmen übersteigt, müssten andere Finanzierungsmittel herangezogen werden, etwa Mittel aus dem Staatshaushalt oder Erlöse aus der Vergabe von CO₂-Zertifikaten oder aus der Verlängerung von Restlaufzeiten der Kernkraftwerke. Eine solche Umlagebegrenzung könnte auch die Akzeptanz des EEG in der Bevölkerung erhöhen.

b) Transparenz über indirekte EEG-Kosten und Einbezug in die EEG-Umlage

EEG-Kosten sind keine im Wettbewerb entstandenen Kosten, sondern werden durch staatlichen Eingriff in den Markt generiert. Alle Stromverbraucher haben daher das Recht, über den vollen Umfang der so verursachten Kosten informiert zu werden. Deshalb müssen auch die EEG-induzierten indirekten Kosten erfasst und dem EEG transparent zugerechnet werden. Im Rahmen der Umstellung des EEG-Wälzungsmechanismus zum 01.01.2010 sind zumindest die sog. Windveredelungskosten, d.h. Kosten für den Ausgleich der Differenzen zwischen den prognostiziertem EEG-Stromaufkommen und den un stetigen Einspeisungen, der EEG-Umlage transparent zugeordnet.

In einem nächsten Schritt muss eine entsprechende Transparenz auch über die im Netzbereich entstehenden Kosten geschaffen werden. Die EEG-induzierten Netzausbaukosten, insbes. die Anschlusskosten für Offshore-Windparks, sind daher in geeigneter Weise dem EEG zuzurechnen und ähnlich wie die o.g. „Veredelungskosten“ über das EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber auszuweisen und zu verrechnen. Die dena-Netzstudie aus dem Jahr 2005 prognostizierte bis 2015 Netzanschlusskosten von rund 5 Mrd. €. Da die dabei zugrundegelegten Ausbauszenarien mittlerweile überholt sind, muss tatsächlich mit einer deutlich höheren Kostenbelastung gerechnet werden.

Mit dem Einbezug dieser Kosten in das EEG-Konto würde neben erhöhter Transparenz über die wahren Kosten des EEG auch eine den Bedürfnissen der stromkostensensiblen Industrie entsprechende Kostentragung herbeigeführt werden. Derzeit machen die als „nicht beeinflussbare Kostenanteile“ in die Netzentgelte

einfließenden Netzausbaukosten einen Teil des Entlastungseffektes der Besonderen Ausgleichsregelung wieder zunichte.

c) *Mehr Kosteneffizienz beim Fördersystem: Marktpreis plus Bonus, europaweite Harmonisierung*

Die derzeit praktizierte Förderung mittels gesetzlich festgelegter Festpreise hat zwei entscheidende Nachteile:

- Zum einen führen auf einem zu hohen Niveau festgelegte Vergütungssätze zu Überförderungen, was in der laufenden Diskussion über die Absenkung der Fördersätze für Photovoltaik besonders deutlich wird. Damit wird ein mengenmäßiger Zubau herbeigeführt, der z.T. deutlich über die politisch festgelegten Ausbauziele hinausgeht. Ein solch explosionsartiger Ausbau führt dazu, dass die Belastung für das Gesamtsystem sprunghaft ansteigt. Weniger belastend wäre sicherlich ein langsamerer, aber kontinuierlicher Ausbau. Dies wäre auch unter dem Gesichtspunkt unproblematisch, dass Deutschland bisher seine politischen Ausbauziele immer schneller erreicht hat als vorgesehen.

Um einen stetigen Ausbau erneuerbarer Energien zu gewährleisten und flexibel auf die Entwicklung reagieren zu können, sollte daher die Degression der Vergütungssätze generell so ausgestaltet sein, dass bei einem Überschreiten eines für jede einzelne Technologie vorher festgelegten Ausbaukorridors die Degression verstärkt, bei Unterschreiten dagegen reduziert wird. Dieses bisher für die Photovoltaik praktizierte Verfahren sollte auf die anderen Technologien ausgedehnt werden.

- Der zweite gravierende Nachteil der Förderung mittels fester Vergütungen ist ein wirtschaftlich ineffizienter Mitteleinsatz. Im Bereich der Erneuerbaren Energien wird z.B. gegenwärtig an den Standorten investiert, wo die staatliche Förderung am höchsten ist. Dies ist oftmals nicht dort, wo die Stromgestehungskosten am geringsten sind, so dass mit dem bestehenden Einsatz von Fördermitteln eine suboptimal geringe Strommenge aus Erneuerbaren Energien erzeugt wird. Z.B. wurden im Jahr 2008 für 40 TWh Windstrom 3,6 Mrd. € vergütet, während für nur 4,4 TWh Solarstrom 2,2 Mrd. € eingesetzt wurden. Die Stromausbeute aus einem eingesetzten Förder-Euro war bei Windstrom also über fünfmal so groß wie bei Photovoltaik. In Zukunft müssen gerade angesichts der sehr ambitionierten

Ausbauziele die Fördermittel aber dringend effizient eingesetzt werden, um die geringste Kostenbelastung für die Verbraucher zu erreichen.

Zu diesem Zweck wäre eine europaweite Harmonisierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien wünschenswert. Dieser Ansatz muss jedoch mit einem europäisch ausgerichteten Fördersystem auch konsequent verfolgt werden. Ein solcher Ansatz würde die Ausbaupotenziale dort hin lenken, wo sie wirtschaftlich und geografisch am sinnvollsten zu erschließen sind

Daher ist eine Diskussion zur grundsätzlichen Überarbeitung des Förderinstrumentes notwendig. Anstatt des bisherigen Fördersystems einer Abnahmepflicht mit Festvergütung ist eine Weiterentwicklung hin zu einer stärkeren Marktbasierung der Förderungspolitik erforderlich. Dabei müssen die Anlagenbetreiber an die Wettbewerbsfähigkeit herangeführt und in den wettbewerblichen Strommarkt integriert werden.

Dies kann durch eine Umstellung des EEG-Fördermechanismus auf ein Bonussystem erfolgen, bei dem der Anlagenbetreiber den Strom selbst oder über einen Dienstleister vermarktet und dabei den Marktpreis erlässt. Zusätzlich erhält er einen Bonus, wobei letzterer den notwendigen Förderbedarf abdecken soll. Dieses System ermöglicht, analog zum heutigen EEG, eine punktgenaue Festlegung der notwendigen Förderung für die einzelnen Technologien, setzt aber gleichzeitig starke Anreize für die Anlagenbetreiber, eigenständig am Markt zu agieren. Zudem würde der Ausgleichs- und Wälzungsmechanismus entlang der gesamten Lieferkette auf eine rein finanzielle Basis umgestellt und damit noch weiter vereinfacht als dies bereits durch die Ausgleichsmechanismusverordnung geschehen ist.

Mit einem solchen Modell werden die Erlöse der Anlagenbetreiber an den Marktpreis gekoppelt. Um den Förderbedarf (Differenz zwischen Marktpreis und Kosten der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien) auszugleichen, erscheint ein degressiv ausgestalteter und technologiespezifischer Bonus vorteilhaft. Da er sich nicht mit dem Marktpreis ändert, werden für die Verbraucher unkalkulierbare Preissteigerungen vermieden.

Darüber hinaus führt ein solches System zu einer Optimierung hinsichtlich der Standortwahl. Anlagen bestimmter Technologien würden dort errichtet, wo der höchste Ertrag erwartet werden kann. Damit wird eine effiziente Standortwahl

herbeigeführt, was das Verhältnis des Stromertrags aus Erneuerbaren Energien zu den dafür aufgewendeten Kosten verbessert. Dies sollte europaweit erfolgen können, um diesen Optimierungsprozess nicht nur nationale Grenzen und nationale Fördersysteme zu behindern. Daher sollte ein europaweit harmonisiertes Bonusmodell angestrebt werden.

d) *Monitoring des finanziellen Belastungsausgleichs*

Zum 01.01.2010 wurde der EEG-Wälzungsmechanismus durch die Ausgleichsmechanismusverordnung auf eine rein finanzielle Basis gestellt. Seitdem wird der von den Übertragungsnetzbetreibern aufgenommene Strom aus EEG-Anlagen am Spotmarkt der Strombörse verkauft. Damit werden diese zu wesentlichen Akteuren am Strommarkt. Die großen EEG-Strommengen haben dabei einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf die Preisentwicklung am Spotmarkt sowie auf die Märkte für Intraday- und Ausgleichsenergie. Dies wiederum beeinflusst wesentlich die von den Übertragungsnetzbetreibern erzielten Erlöse für den EEG-Strom, und hat damit entscheidende Rückwirkung auf die Höhe der EEG-Umlage: Da in Zeiten hoher Einspeisung aus Erneuerbaren Energien das Angebot am Spotmarkt steigt, ergeben sich gerade dann, wenn die Übertragungsnetzbetreiber besonders hohe EEG-Mengen verkaufen, tendenziell niedrige, mitunter sogar negative Strompreise. Dadurch sinken die Vermarktungserlöse der Übertragungsnetzbetreiber und die EEG-Umlage steigt.

Eine detaillierte Auswertung der Auswirkungen der Umstellung des Ausgleichsmechanismus muss vorgenommen werden, um auf dieser Basis darüber zu entscheiden, ob bzw. welche Weiterentwicklungen und Korrekturen an diesem System erforderlich sind. Ziel sollte dabei sein, die gesamten Mehrkosten des Systems möglichst gering zu halten. Dafür ist das Ziel, für die vermarktete EEG-Strommenge den größtmöglichen Erlös am Markt, also den größtmöglichen Gegenwert zu erzielen, und negative Beeinträchtigungen des Marktgeschehens zu verhindern. Um die Wirkungsweise des Systems als Grundlage für mögliche Modifikationen zu erfassen, sollte im EEG eine entsprechende regelmäßige Monitoring- und Überprüfungsvorschrift verankert werden.

e) *Berücksichtigung der Besonderheiten von KWK-Anlagen bei Netzengpässen*

Das EEG sieht seit 2009 eine gleichrangige Behandlung von Strom aus EEG- und KWK-Anlagen im Fall von Netzengpässen vor. Damit wurde die bis dahin bestehende

Benachteiligung von KWK-Anlagen abgemildert, was einen Schritt in die richtige Richtung darstellt.

Allerdings lässt das Gesetz offen, wie tatsächlich zu verfahren ist, wenn Netzengpässe bestehen, die eine Wahl zwischen der Einspeisung von EEG- und KWK-Strom in das Netz erforderlich machen. Eine Anwendung des Einspeisemanagements in Form des Einspeisestopps für KWK-Anlagen bedeutet eine Einschränkung oder Unterbrechung der Wärme- und Prozessdampfversorgung aus wärmegeführten KWK-Anlagen mit negativen Auswirkungen auf die Produktionsprozesse. Solch negative Folgewirkungen bestehen bei EEG-Anlagen nicht. Daher sollte in diesem Fall Strom aus wärmegeführten industriellen KWK-Anlagen bevorzugt werden. Die Verankerung einer solchen Regelung im Gesetz würde im Einklang mit dem klimapolitischen Ziel stehen, die Stromerzeugung in KWK zu verdoppeln, weil sie potenziellen industriellen KWK-Anlagenbetreibern mehr Sicherheit für einen verlässlichen Betrieb ihrer Anlage gewährt.